

Gemeinde Petershausen

Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle



Die Hallen dienen der Gesundheitspflege und der Erholung bei Sport und Spiel. Sie sind besonders wertvolle und kostenaufwändige Einrichtungen der Gemeinde Petershausen. Im Interesse einer langjährigen Bestandserhaltung ist daher diese Benutzungsordnung von allen Benutzern zu beachten.

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet, mehr als unter Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Eine Benutzung darf nur mit Genehmigung der hierfür zuständigen gemeindlichen Dienststelle oder aufgrund eines wirksam abgeschlossenen Nutzungsvertrags erfolgen.
3. Der Sport- und Übungsbetrieb darf nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters bzw. Lehrers erfolgen. Dieser Aufsichtspflichtige ist neben den Benutzern für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich. Er ist ferner dafür verantwortlich, dass
 - a) Sportgeräte ausschließlich von Personen bedient werden, die dafür ausgebildet sind,
 - b) Einrichtungen und Geräte vor ihrer Verwendung auf äußerlich erkennbare Mängel und Funktionstüchtigkeit überprüft werden und
 - c) defekte Einrichtungen und schadhafte Geräte nicht benutzt werden. Festgestellte bzw. verursachte Mängel und Schäden sind der Gemeinde Petershausen oder seinen Beauftragten unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde Petershausen haftet nicht bei Schäden aufgrund benutzter schadhafter oder defekter Einrichtungen und Gegenstände.
4. Der Übungs- und Veranstaltungsleiter hat die Sportanlage als Erster zu betreten und als Letzter zu verlassen, nachdem er sich vergewissert hat, dass diese sich in einem ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere aufgeräumt, befinden.
5. Bei Aushändigung eines Sportstättenschlüssels verpflichtet sich der Verantwortliche zur sorgfältigen Aufbewahrung. Eine Weitergabe des Schlüssels an Dritte oder Vervielfältigungen sind nicht zulässig. Der Verlust eines Schlüssels ist sofort der Gemeinde Petershausen zu melden. Der Schlüssel ist bei Vertragsende zurückzugeben. Der Benutzer haftet für die mit dem Verlust des Schlüssels entstehenden Folgeschäden.
6. Sportgeräte dürfen nur zweckentsprechend benutzt werden. Verstellbare Geräte sind nach der Benutzung in die Grundstellung zu bringen. Die zur Verfügung gestellten beweglichen Sportgeräte sind nach Beendigung des Sportbetriebes wieder unaufgefordert an den Aufbewahrungsort zurückzutragen oder, falls Rollvorrichtungen vorhanden sind, zurückzurollen. Das Schleifen über den Boden ist untersagt. Dies gilt besonders auch für Fußball- bzw. Handball Tore. Der Transport von Toren hat stets auf Rollbrettern zu erfolgen.
7. Folgende, allgemeine Verhaltensregeln sind zu beachten:
 - a) Es herrscht **Rauchverbot**, einschließlich der Gänge, Umkleidekabinen und anderen Nebenräumen sowie auf dem gesamten Außengelände der Schulsportanlage.
 - b) Es herrscht **Alkoholverbot** auf dem gesamten Gelände der Schulsportanlage.
 - c) Fluchttüren dürfen weder verstellt noch offengehalten werden.
 - d) Die Mitnahme von Hunden und anderen Tieren ist verboten.
 - e) Nicht zulässig ist das Betreten der Halle mit Straßenschuhen im täglichen Sportbetrieb, Die Halle darf nur mit sauberen Sportschuhen betreten werden, deren Sohlen keine farbigen Abriebspuren auf dem Boden hinterlassen und die im Hallenbereich ausschließlich für die Hallenbenutzung angezogen werden.
 - f) Der Zugang zu anderen, für den Sport- und Spielbetrieb nicht benötigten Räumen, ist nicht gestattet.
 - g) Die Mitnahme von Glasflaschen im täglichen Sportbetrieb in die Mehrzweckhalle ist verboten. Die Mitnahme von Getränken ist nur in Plastikbehältern zulässig.

Gemeinde Petershausen

Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle



-
- h) Die Verwendung von Haftmitteln aller Art (z. B. Harz, Spray) bei Handballspielen ist untersagt.
- i) Das Anbringen von festen Bodenmarkierungen (Tape, Klebeband, etc.) ist verboten.
- j) Rollbretter dürfen nicht zum Skateboard fahren benutzt werden.
8. In der Halle selbst ist der Verzehr von Essen und Trinken untersagt. Die Zubereitung und der Verzehr von Speisen und Getränken sind nur an den dafür zur Verfügung gestellten Plätzen gestattet und bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Petershausen (gaststättenrechtliche Genehmigung).
9. Eigene Sportgeräte dürfen von den Benutzern grundsätzlich nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Petershausen in die Halle oder Nebenräume eingebracht, benutzt oder gelagert werden. Die Gemeinde Petershausen haftet nicht bei Schäden aufgrund selbst eingebrachter Gegenstände.
10. Die Halle und Nebenräume sind sauber zu halten. Im Freien benutzte Sportgeräte sind nach dem Gebrauch zu reinigen; Kreide, Magnesia u. ä. sind in Behältern aufzubewahren. Außergewöhnliche, von den Benutzern verursachte Verunreinigungen sind nach Rücksprache mit dem Hausmeister selber zu beseitigen bzw. können auf Kosten der Benutzer beseitigt werden.
11. Die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Der Spiel- und Sportbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass der Hallenbereich bis zum Ende der gestatteten Benutzungszeit geräumt ist.
12. Auf sparsamen Energieverbrauch ist zu achten. Insbesondere sind nach der Benutzung die Lichter zu löschen, die Wasserzapfstellen zuzudrehen und Fenster und Türen zu schließen.
13. Sämtliche Benutzer, Vereine und Sportgruppen benutzen die Halle, Nebenräume und das Grundstück, auf dem die Halle steht, einschließlich der dazugehörenden Gegenstände grundsätzlich auf eigene Gefahr. Für Unfälle, für das Versagen von Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstige hindernde und beeinträchtigende Ereignisse wird nicht gehaftet. Die Gemeinde Petershausen haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Insbesondere wird auch für abhandengekommene Gegenstände nicht gehaftet.
14. Die Benutzer, Aufsichtspflichtigen und Vereine haften für alle vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden, die der Gemeinde Petershausen oder Dritten aus einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung oder Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen. Die Gemeinde Petershausen wird insofern von Ansprüchen Dritter vorleistend und endgültig freigestellt. Bei einer gemeinschaftlichen Nutzung bzw. Nutzungsberechtigung haftet auch der Verein oder die sonstige juristische Person gesamtschuldnerisch zusammen mit den Benutzern.
15. Das Verstellen und die Einengung der Fluchtwege durch abgestellte Fahrzeuge oder andere Hindernisse ist nicht zulässig. Alle Zufahrtsstraßen und Wege für die Feuerwehr und Betriebsfahrzeuge müssen ständig freigehalten werden und passierbar sein. Gleiches gilt für Hydranten und Hausanschlüsse. Die Gemeinde Petershausen behält sich vor, widerrechtlich abgestellte Hindernisse auf Kosten des Verursachers zu entfernen.
16. **Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Benutzung untersagt bzw. ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot ausgesprochen werden. Bei besonders schwerwiegenden Fällen kann dieses Hausverbot auch mündlich durch den Hausmeister erteilt werden.**